

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4320
Urteil Nr. 143/2008 vom 30. Oktober 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 51 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. Oktober 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Generaldirektors der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt des Ministeriums der Wallonischen Region gegen R.L., dessen Ausfertigung am 24. Oktober 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons den Hof gefragt,

« ob Artikel 51 des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 27. Juni 1996 über die Abfälle in Verbindung mit den Artikeln 2 Nr. 1 und 7 § 1 desselben Dekrets gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstößt, das durch die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung sowie durch Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet wird, indem er mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldbuße von 100 Franken bis zu einer Million Franken oder mit nur einer dieser Strafen diejenigen bestraft, die unter Missachtung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen Abfälle zurücklassen oder handhaben, wobei die Definition der Abfälle dem Ermessen des Strafrichters überlassen wird ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Hof wird gebeten, darüber zu befinden, ob Artikel 51 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, in Verbindung mit den Artikeln 2 Nr. 1 und 7 § 1 des vorerwähnten Dekrets, mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, das durch die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung sowie durch Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet werde, vereinbar sei, indem er mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldbuße von 100 Franken bis zu einer Millionen Franken oder mit nur einer dieser Strafen diejenigen bestraft, die unter Missachtung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen Abfälle zurückließen oder handhabten, wobei die Definition der Abfälle dem Ermessen des Strafrichters überlassen werde.

B.2.1. Artikel 2 Nr. 1 des wallonischen Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle bestimmt:

« Im Sinne des vorliegenden Dekrets gelten folgende Definitionen:

1° Abfall: alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Kategorien fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss ».

Artikel 7 § 1 desselben Dekrets bestimmt:

« Es wird verboten, Abfälle zurückzulassen oder sie ohne Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen zu handhaben ».

Artikel 51 desselben Dekrets bestimmt:

« Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 3 Absatz 3, 6, 7, § 1, § 2 und § 5, 8, 10, 14 und 23 und gegen die für ihre Ausführung getroffenen Maßnahmen werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 100 Francs bis zu 1 Million Francs oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Die im ersten Absatz vorgesehene Gefängnisstrafe ist von einem Monat bis zu fünf Jahren und die Geldstrafe beträgt von 100 Francs bis zu 2,5 Millionen Francs wenn der Übertreter den Verstoß in Kenntnis der Sache begangen hat ».

B.2.2. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso

darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.3. Insofern sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleisten, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine gleichartige Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

B.4.1. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen beruht auf der Überlegung, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Taten bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

B.4.2. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis verleiht. Man muss nämlich die allgemeine Beschaffenheit der Gesetze, die Verschiedenheit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und die Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen berücksichtigen.

B.4.3. Die Bedingung, dass eine Straftat deutlich durch das Gesetz definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls anhand ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, welche Handlungen und Unterlassungen ihn strafrechtlich haftbar machen.

Nur im Rahmen der Prüfung einer spezifischen Strafrechtsbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der spezifischen Elemente der durch sie zu sanktionierenden Straftaten zu bestimmen, ob die durch den Gesetzgeber verwendete Formulierung derart unpräzise ist, dass sie gegen das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip verstößt.

B.5.1. Die in Artikel 2 des wallonischen Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle festgelegte Definition ist die wörtliche Übernahme der europäischen Definition in der Richtlinie

75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L. 194, vom 25. Juli 1975) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 (ABl. L. 78, vom 26. März 1991) abgeänderten Fassung.

B.5.2. Artikel 1 Buchstabe a) der vorerwähnten Richtlinie 75/442/EWG bestimmte zum Zeitpunkt des dem vorliegenden Richter unterbreiteten Sachverhalts:

« Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) ‘ Abfall ’: alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss ».

Anhang I der Richtlinie 75/442/EWG bestimmte:

« Q1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände

Q2 Nicht den Normen entsprechende Produkte

Q3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist

Q4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind

Q5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z.B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)

Q6 Nichtverwendbare Elemente (z.B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)

Q7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z.B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)

Q8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z.B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)

Q9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z.B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)

Q10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z.B. Dreh- und Fräsespäne usw.)

Q11 Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z.B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)

Q12 Kontaminierte Stoffe (z.B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)

Q13 Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist

Q14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z.B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)

Q15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen

Q16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der obenerwähnten Gruppen angehören ».

Dieser Anhang wurde mit nahezu gleichem Wortlaut als Anhang I des fraglichen wallonischen Dekrets übernommen.

B.5.3. Auf europäischer Ebene hat die Europäische Kommission am 20. Dezember 1993 eine Entscheidung 94/3/EG angenommen, mit der ein Verzeichnis der Abfälle festgelegt wurde, die zu den in Anhang I der Richtlinie 75/442/EWG aufgeführten Gruppen gehören, der sogenannte « europäische Abfallkatalog ». In der Präambel zur Entscheidung der Europäischen Kommission heißt es, dass die Aufnahme eines Stoffs in den Katalog nicht bedeutet, dass es sich bei diesem Stoff unter allen Umständen um Abfall handelt, da der Katalog höchstens eine Bezugsnomenklatur darstellen soll, mit der eine gemeinsame Terminologie für die Gemeinschaft festgelegt und der Nutzeffekt der Abfallentsorgung erhöht werden sollen.

B.5.4. Intern hat die Wallonische Regierung in Anwendung des fraglichen Dekrets vom 27. Juni 1996 ebenfalls am 10. Juli 1997 einen Abfallkatalog angenommen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Juli 1997). In Artikel 2 des Erlasses wird präzisiert, dass die nicht im Katalog aufgelisteten Abfälle Gegenstand eines Antrags auf Identifizierung und Klassifizierung sein können, der gemäß den in den Artikeln 5 und 10 vorgesehenen Modalitäten einzureichen ist.

Die Wallonische Regierung hat ferner am 20. Mai 1999 einen Erlass zur Festlegung einer Liste von Produkten gleichgestellten Stoffen angenommen (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juni 1999). Dieser Erlass ist aufgehoben und ersetzt worden durch einen Erlass vom 14. Juni 2001 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Juli 2001), der in Anhang I eine Liste von Abfällen festlegt, die als Produkte nach einem Verfahren verwertet werden können, das, wenn es erfolgreich verläuft, die Person, die diese Abfälle beruflich verwertet, von der durch Artikel 11 § 1 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle vorgeschriebenen Genehmigung befreit.

B.5.5. Der Begriff Abfall war ebenfalls Gegenstand mehrerer Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, mit denen dessen Tragweite präzisiert wurde.

So hängt gemäß dem Gerichtshof der Anwendungsbereich des Begriffs Abfall von der Bedeutung der Wörter « sich entledigt » in Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG ab (EuGH, 18. Dezember 1997, C-129/96, *Inter-Environnement Wallonie*, § 26).

Im Urteil vom 28. März 1990 (C-206/88 und C-207/88, *Vessoso und Zanetti*) hat der Europäische Gerichtshof jedoch präzisiert, dass der Begriff Abfälle im Sinne von Artikel 1 der Richtlinien 75/442 und 78/319 des Rates Stoffe und Gegenstände erfasst, die zur wirtschaftlichen Wiederverwendung geeignet sind. So könnten aus diesem Begriff nicht die recycelfähigen Abfälle ausgeschlossen werden, die zwar zur Verwertung vorgesehen sind, aber bis zum Abschluss dieses Verwertungsvorgangs Abfälle bleiben (EuGH, 10. Mai 1995, C-442/92, *Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland*).

Der Gerichtshof hat ebenfalls erkannt, dass gewisse Umstände als Anhaltspunkte dafür angesehen werden können, dass der Besitzer sich der Stoffe oder Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der vorerwähnten Richtlinie entledigt, entledigen will oder entledigen muss, insbesondere wenn der verwendete Stoff ein Erzeugungsrückstand ist, das heißt ein Produkt, das nicht als solches angestrebt worden ist (EuGH, 15. Juni 2000, C-418/97 und C-419/97, *ARCO Chemie Nederland u.a.*, §§ 83 und 84).

Gemäß dem Gerichtshof ist die Formulierung der Richtlinie unter Berücksichtigung ihrer Zielsetzung auszulegen (vorerwähntes Urteil *ARCO Chemie Nederland u.a.*, § 37), wobei der Begriff Abfall keineswegs restriktiv ausgelegt werden darf (ebenda, § 40).

B.6.1. Aus Artikel 1 des Dekrets vom 27. Juni 1996 sowie aus den diesbezüglichen Vorarbeiten geht hervor, dass der wallonische Dekretgeber die Umwelt und die menschliche Gesundheit gegen jeden schädlichen Einfluss durch Abfälle schützen wollte, indem deren Produktion und Schädlichkeit eingeschränkt wird durch die Förderung ihrer Verwertung durch Recycling, Wiederverwendung, Rückgewinnung oder Nutzung als Energiequelle, und indem deren Entsorgung organisiert wird (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 9/1, S. 5).

B.6.2. Das vorerwähnte Dekret und seine Ausführungserlasse erlegen den Personen und Unternehmen, auf die sie Anwendung finden, detaillierte Verpflichtungen auf. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann mit Strafsanktionen geahndet werden.

B.7.1. Die Einhaltung des Legalitätsprinzips in Strafsachen ist im Lichte sowohl der Zielsetzung des Gesetzgebers als auch der betreffenden Angelegenheit zu beurteilen. In diesem Zusammenhang kann ein Stoff nur als Abfall eingestuft werden durch eine faktische Beurteilung, bei der die konkreten Umstände, unter denen der betreffende Stoff gehandhabt wird, und die dabei verfolgte Absicht berücksichtigt werden.

B.7.2. Eine solche Beurteilung lässt den Begriff jedoch nicht derart ungenau werden, dass das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachtet würde. Der Rechtsunterworfenen verfügt nämlich angesichts der im Dekret selbst vorgesehenen Verwaltungsverfahren, insbesondere bezüglich der Anerkennung der Eigenschaft der sich in seinem Besitz befindenden Stoffe, angesichts des beigefügten Anhangs, der Ausführungserlasse oder aber der europäischen Rechtsprechung, deren wesentliche Grundsätze in B.5.5 in Erinnerung gerufen wurden, über ausreichende Elemente, um zu wissen, ob zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, dieses strafrechtlich geahndet werden kann oder nicht, ohne dass dem Richter eine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 51 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, in Verbindung mit den Artikeln 2 Nr. 1 und 7 § 1 dieses Dekrets, verstößt nicht gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior